

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 37/92

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 1992 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1992 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die 1916 geborene Klägerin, die eine Beitragszeit von insgesamt 28 Kalendermonaten in der Angestelltenversicherung zurückgelegt hat, begehrt in der Hauptsache die wartezeiterfüllende Anrechnung von Zeiten der Erziehung ihrer drei Kinder (geb 1941, 1944 und 1949). Es sei in vielfacher Hinsicht verfassungswidrig, ein "struktureller Mangel" des Rentenrechts, daß die Kindererziehung als die für die Alterssicherung der älteren Generation entscheidende Vorleistung bei ihrer Rentenversicherung nahezu völlig unberücksichtigt bleibe.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" noch der angebliche Mangel des berufungsgerichtlichen Verfahrens hinreichend "bezeichnet" worden.

Im Blick auf die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) kann dahingestellt bleiben, ob dem pauschalen Vortrag in der Beschwerdebegründung überhaupt eine bestimmte Rechtsfrage mit hinreichender Klarheit zu entnehmen ist. Ebenso ist nicht zu erörtern, ob das Vorbringen ausreicht, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angesprochenen Thematik aufzuzeigen. Denn die Klägerin hat nicht schlüssig aufgezeigt, weshalb auch nur eine der von ihr möglicherweise angesprochenen Fragen noch höchstrichterlicher Klärung bedarf. Hierzu fehlt es insbesondere an einer juristischen Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die nicht dadurch ersetzt werden kann, daß die Klägerin behauptet: "Denn das BSG hat die wesentlichen Rechtsfragen übergangen". Darüber hinaus hat es die Klägerin unterlassen, den Weg im einzelnen aufzuzeigen, den das Bundessozialgericht (BSG) bei Überprüfung des Streitfalls im angestrebten Revisionsverfahren notwendig würde einschlagen müssen, und weshalb es dabei unumgänglich über die von der Klägerin - zwar nicht näher benannte, aber - für grundsätzlich bedeutsam erachtete Frage zu entscheiden haben würde. Zwar kann gerade die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift oder eines Normenkomplexes die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen. Jedoch sind die Anforderungen an die Darlegung dieses Revisionszulassungsgrundes nicht anders, insbesondere nicht geringer als dann, wenn die grundsätzliche Bedeutung aus der Verletzung einfachen Rechts hergeleitet wird.



Im Blick auf die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) hat die Klägerin schon nicht deutlich gemacht, weshalb das Berufungsgericht, das sich in seinem Urteil überwiegend mit der Verfassungsmäßigkeit des § 28a Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) befaßt hat (S 6 bis 9 im LSG-Urteil), der Klägerin das Gehör dadurch versagt haben könnte, daß es sich nicht im einzelnen auf ihre Argumentation eingelassen hat. Darüber hinaus fehlt die Darstellung, weshalb das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruhen könnte.

Nach alledem ist nicht weiter darauf einzugehen, daß die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin trotz gerichtlicher Fristsetzung zum 20. Mai 1992 bis dahin keine den Anforderungen von § 73 Abs 2 Satz 1 SGG genügende Prozeßvollmacht zu den Akten gereicht hat.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

